



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Generalsekretariat

Mathias Berger, Leiter Rechtsabteilung,  
Münsterplatz 3a, 3000 Bern

per E-Mail an: mathias.berger@be.ch

Bern den, 31. März 2021

## **Vernehmlassung Revision Kantonales Energiegesetz (KENG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Revision des kantonalen Energiegesetzes Stellung nehmen zu können.

Die GRÜNEN begrüßen eine Neuauflage des kantonalen Energiegesetzes. Sie haben eine Forderung nach einer neuen Vorlage, so wie sie auch eine Mehrheit der Berner Stimmberechtigten in einer Untersuchung des Abstimmungsverhaltens gewünscht hat, von Beginn weg unterstützt. Zur Erreichung der Klimaziele ist eine Anpassung des Energiegesetzes im Kanton Bern dringlich und wird von den GRÜNEN grundsätzlich als erster Schritt in die richtige Richtung unterstützt, wenn der Kanton im Gebäudebereich damit die Hoheit über die Gesetzgebung behalten kann. Dies auch wenn es damit beim Absenkpfad gegenüber dem CO<sub>2</sub>-Gesetz zu einer Verzögerung von drei Jahren kommt, sofern die kantonale Lösung danach mindestens gleichwertig ist.

Der nun vorliegende Vorschlag kann bestenfalls als Minimalvorschlag beurteilt werden. Um das vom Bundesrat national vorgegebene Ziel von Netto-Null CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis 2050 zu erreichen, dürften die Massnahmen bei Weitem nicht ausreichen. Dies insbesondere, weil sich die Vorlage immer noch an einer Reduktion der fossilen Brennstoffe orientiert. Um Netto-Null CO<sub>2</sub> zu erreichen, braucht es aber eine Substitution aller fossilen Brennstoffe, was grundsätzlich eine andere Herausforderung darstellt. Diese ist mit der Anwendung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz, so wie sie in der Vorlage jetzt präsentiert wird, nicht zu erreichen. Die GRÜNEN attestieren aber, dass mit dem Konzept der Gesamtenergiebilanz verschiedene Fragestellungen in einem einfach angegangen werden können, was diesen Weg durchaus interessant macht. Damit werden einzelne Technologien nicht mehr direkt gegeneinander ausgespielt und die Vorzüge verschiedener Systeme können kombiniert werden. Dabei ist aber die Höhe der Grenzwerte entscheidend, welche in der Verordnung



festgelegt werden. Für die GRÜNEN liegt dieser Punkt zu stark im Dunkeln, weil der Regierungsrat zwar erklärt, die Zielwerte der letzten Vorlage würden übernommen, aber beispielsweise nicht abschätzen kann, wie viele fossile Heizungen unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterhin mit fossilen Heizungen ersetzt und damit auch mindestens die nächsten 20 Jahre weiterhin CO<sub>2</sub> ausstossen würden. Die GRÜNEN fordern daher klare Zusatzerfordernisse, wie bei Minergie, so dass der Einsatz fossiler Energie nicht kompensiert werden kann.

Sehr erfreut sind die GRÜNEN über den Artikel 39 Abs. 2. Der Grundsatz, dass neue Dächer – wenn sie denn geeignet sind – grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten sind, entspricht einer Forderung der Partei. Allerdings hätte der Regierungsrat auch hier etwas mehr Ambitionen an den Tag legen müssen, da dem Zubau der Solarenergie lediglich mit dem Blick auf Neubauten nicht das notwendige Tempo verliehen werden kann. Hier muss auch der Bestand stärker adressiert werden, so wie das die von den GRÜNEN lancierte Solarinitiative tut. Die GRÜNEN bezweifeln, dass sich alleine mit den Anreizen, die sich aus der gewichteten Gesamtenergieeffizienz ergeben, die im Vortrag vom Regierungsrat aufgrund der letzten Vorlage geschätzten 10 Gigawattstunden Mehrproduktion an Solarstrom erreichen lassen. Und auch wenn dieses Ziel erreicht wird, braucht es einen erheblich rascheren Zubau, um die Energiewende erreichen zu können. Dazu muss der Bestand in die Gesetzgebung einbezogen werden.

#### **Anträge:**

- Es reicht nicht aus, den Begriff der «gewichteten Gesamtenergieeffizienz» im Vortrag einzig mit dem Verweis auf das entsprechende SIA Merkblatt 2031 und die Berechnungsgrundlage im GEAK zu definieren. Diese neue Berechnungsgrundlage muss im Vortrag detailliert erläutert werden.
- Im Vortrag muss aufgezeigt werden, mit welcher Anzahl von neuen Ölheizungen unter den neuen Voraussetzungen zu rechnen ist.
- Im Artikel 39 sind zusätzlich Bestimmungen über den Zubau der Solarenergie auf Bestandesbauten aufzunehmen.
- Den Gemeinden soll ermöglicht werden, in ihren baulichen Grundordnungen parallel zu einer höheren gewichteten Gesamtenergieeffizienz als Mindestvorschriften auch das Erreichen von Labels, wie 2000-Watt-Areal, Minergie und Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) oder gleichwertig vorzuschreiben.

#### **Indirekte Änderung Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) durch KEnG**

- Im Artikel 18a ist zusätzlich zur Forderung, wonach ein Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten ist, auch Vorgaben für reservierte Carsharing-Standplätze innerhalb der Parkplatzerstellungspflicht zu machen.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Kohler".

Beat Kohler  
Grosrat GRÜNE Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read "e. Meier".

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern